

**Vereinbarung
über die Höhe des Ausbildungszuschlags
für das Jahr 2016
nach § 17 a Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 KHG
in Verbindung mit der Vereinbarung vom 30. Dezember 2005
zu § 17 a Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 KHG
i. d. F. der Nachträge
Nr. 1 vom 5. Dezember 2006 und Nr. 2 vom 4. Dezember 2008**

Die Bayerische Krankenhausgesellschaft e.V.
Radlsteg 1, 80331 München

einerseits

und

die AOK Bayern – Die Gesundheitskasse*
Carl-Wery-Straße 28, 81739 München,

die nachfolgend genannten Ersatzkassen

Techniker Krankenkasse (TK)

BARMER GEK

DAK-Gesundheit

Kaufmännische Krankenkasse – KKH

HEK – Hanseatische Krankenkasse

Handelskrankenkasse (hkk)

als gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Bayern
Arnulfstraße 201a, 80634 München,

der BKK-Landesverband Bayern
Züricher Straße 25, 81476 München,

die IKK classic*,
Tannenstraße 4b, 01099 Dresden,

die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
als Landwirtschaftliche Krankenkasse, Verwaltungsstelle, Neumarkter Str. 35,
81673 München,

die Knappschaft – Regionaldirektion München*
Friedrichstr. 19, 80801 München

der Verband der privaten Krankenversicherung e. V.,
Landesausschuss Bayern
Maximilianstraße 53, 81537 München,

andererseits

- im Folgenden Parteien dieser Vereinbarung genannt -
schließen die nachstehende Vereinbarung:

* In Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesverbandes

§ 1

Summe des Ausgleichsfonds

Die für den Ausbildungszuschlag relevante Summe des Ausgleichsfonds für das Kalenderjahr 2016 wird auf 229.639.925 Euro festgestellt.

§ 2

Liquiditätssicherung des Ausgleichsfonds

Zur Sicherung der steten Zahlungsbereitschaft des Ausgleichsfonds

- bleibt die im Jahr 2006 gebildete Liquiditätsreserve in Höhe von derzeit Fünfhunderttausend Euro bestehen,
- wird der Auszahlungsbetrag nach § 9 Absatz 2 Satz 1 der Vereinbarung nach § 17 a Absatz 5 Nr. 1 bis 3 KHG vom 30. Dezember 2005 um 10 v. H. gekürzt.

§ 3

Höhe des Ausbildungszuschlags

1. Der Ausbildungszuschlag nach § 17 a Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 KHG für das Jahr 2016 beträgt 74,65 Euro.
2. Im Bereich des KHEntgG sowie im Bereich der BPfIV a. F. gilt für den Ausbildungszuschlag der Entgeltschlüssel 75109002.
3. Im Bereich der BPfIV n. F. (PEPP-Vergütungssystem) gilt für den Ausbildungszuschlag bei vollstationären Fällen der Entgeltschlüssel A6200000 und bei teilstationären Fällen der Entgeltschlüssel B6200000.

§ 4

Berechnung des Ausbildungszuschlags

1. Der Ausbildungszuschlag ist von allen Krankenhäusern, die in den Geltungsbereich des Krankenhausfinanzierungsgesetzes fallen, bei jedem voll- und teilstationären Behandlungsfall zu erheben.
2. Für die Höhe und die Abrechnung des Ausbildungszuschlages ist der Aufnahmetag maßgebend.
3. Bei vollstationären Behandlungsfällen, die sich am 1. Januar 2016, 00:00 Uhr, bzw. am 31. Dezember 2016, 24:00 Uhr, im Krankenhaus befinden, ist der jeweils am Aufnahmetag gültige Ausbildungszuschlag in Rechnung zu stellen.
4. Teilstationäre Behandlungsfälle im Bereich Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG).
 - 4.1 Bei teilstationären Behandlungsfällen nach dem KHEntgG, die mit tagesbezogenen Entgelten vergütet werden und deren Behandlung aus dem Jahr 2015 in 2016 fortgeführt wird, ist der Ausbildungszuschlag 2015 für den Behandlungszeitraum 2015 und der Ausbildungszuschlag 2016 für den Behandlungszeitraum in 2016 in Rechnung zu stellen, da diese je Quartal als ein Fall zählen.

Ändert sich während eines Quartals die Höhe des Ausbildungszuschlages, ist der am ersten Behandlungstag im Quartal gültige Ausbildungszuschlag in Rechnung zu stellen.
 - 4.2 Soweit für teilstationäre Behandlungen im Bereich des KHEntgG eine Fallpauschale vereinbart ist, gilt für die Abrechnung § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FPV 2016.
5. Teilstationäre Behandlungsfälle im Bereich BPfIV.
 - 5.1 Bei Krankenhäusern, die im Jahre 2016 sich weiterhin auf der Grundlage der BPfIV in der bis zum 31.12.2012 geltenden Fassung vereinbaren, gilt die Regelung unter Nummer 4.1 entsprechend.
 - 5.2 Bei Krankenhäusern, die bereits im Vereinbarungszeitraum 2015 eine Vereinbarung auf der Grundlage des § 3 BPfIV und der PEPPV 2015 getroffen haben, sind für die Höhe und die Abrechnung des Ausbildungszuschlages der Aufnahmetag und die PEPPV 2016 maßgebend.

5.3 Krankenhäuser, die in 2016 erstmals Vereinbarungen auf der Grundlage des § 3 BPflV und der PEPPV 2016 treffen, ist der Ausbildungszuschlag wie folgt zu berechnen:

- a) Bei Jahresüberliegern 2015/2016 richten sich Höhe und Abrechnung des Ausbildungszuschlags nach Nummer 4.1 dieser Vereinbarung.
- b) Für Aufnahmen ab 1. Januar 2016 und Fortführung der bisherigen Pflegesätze bis zum Genehmigungszeitpunkt der Vereinbarung 2016 ist der Ausbildungszuschlag am Tag der Aufnahme maßgebend. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass der Ausbildungszuschlag je Quartal abzurechnen ist.
- c) Für Aufnahmen ab 1. Januar 2016 und Abrechnung eines vorläufigen Basisentgeltwertes ab diesem Zeitpunkt ist der Ausbildungszuschlag am Tag der Aufnahme maßgebend. Für die Fallzählung gilt die PEPPV 2016.

§ 5

Geltungsdauer

Die Vereinbarung gilt vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016. Kann erst nach dem 31. Dezember 2016 eine Nachfolgeregelung getroffen werden, gilt die Vereinbarung weiter.

München, 15. Dezember 2015

Bayerische Krankenhausgesellschaft e. V. AOK Bayern – Die Gesundheitskasse

Knappschaft Regionaldirektion München BKK Landesverband Bayern

IKK classic Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) Verband der privaten
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Krankenversicherung
Bayern Landesausschuss Bayern